

# Rituelle Gewalt – im Spannungsfeld von Parallelwelten, gesellschaftlicher (Ab-)Spaltung und psychosozialen Arbeitsalltag

Claudia Igney

## Zusammenfassung

Praxiserfahrungen in der Begleitung, Beratung und Therapie von Betroffenen Rituelle Gewalt zeigen ein komplexes Problemfeld auf: ideologische Indoktrinierung, schwere Straftaten (Zwangsprostitution, Menschenhandel etc.), systematische Abrichtung und Zwang zur Geheimhaltung. Betroffene sind Opfer massiver Gewalt, werden aber auch zu eigener (Mit-)Täterschaft gezwungen. Diese Rahmenbedingungen stellen besondere Anforderungen an interdisziplinäre Unterstützungskonzepte und die Strafverfolgung. Bereits 1998 forderte eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „die Erforschung der Phänomene des „rituellen Missbrauchs““ – dies blieb weitgehend folgenlos. Der Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs konstatiert 2011 erneut dringenden Handlungsbedarf.

## Schlüsselwörter

Rituelle Gewalt; Organisierte Kriminalität; Ideologische Indoktrinierung; Strafverfolgung; Dissoziation

*Ritual abuse – in the area of conflict between parallel worlds, dissociation in and splitting of society and psychosocial daily work*

## Summary

Practical experiences in companionship, consulting and therapy of ritual abuse survivors show a complex problem area: ideological indoctrination, severe crimes (enforced prostitution, human trafficking etc.), systematic training and coercion for secrecy. Survivors are victims of extreme violence and are forced to act as perpetrators or to contribute to certain crimes as well. These conditions set high standards for interdisciplinary concepts for support and prosecution. Already in 1998, the commission of inquiry of the German Bundestag claimed „the study of the phenomena of „ritual abuse“ – with hardly any consequences. The final report of the independent commissary for the accounting of sexual abuse 2011 again states an urgent call for action.

## Keywords

Ritual Abuse; organized crime; ideological Indoctrination; Prosecution; Dissociation

## Was ist Rituelle Gewalt?

Bisher gibt es keine international einheitlich gebräuchliche Definition, aber viele Begriffe, die z. T. synonym verwendet werden und unscharf sind: Extreme Gewalt, ideologisch motivierte Straftaten, Organisierte Gewalt/Organisierte Kriminalität, Folter, Rituelle Gewalt, Ritualisierte Gewalt, satanisch ritueller Missbrauch ....

Ritual Abuse (Ritueller Missbrauch/Rituelle Gewalt) ist der seit Anfang der 1980er Jahre am häufigsten verwendete Begriff (zur Entstehung und Debatte des Begriffs siehe Becker, 2008, 2010; Fliß, Igney & von Bracken, 2010). Eine viel gebrauchte Definition stammt von Finkelhor (1991): Danach ist Rituelle Gewalt „schwerer sexueller, physischer und emotionaler Missbrauch, der sich in einem Kontext ereignet, verbunden mit Symbolen oder Tätigkeiten, die den Anschein von Religiosität, Magie oder übernatürlicher Bedeutung haben. Diese Tätigkeiten werden über längere Zeit wiederholt, um die Kinder in Angst zu versetzen, sie gewaltsam einzuschüchtern und um sie zu verwirren.“ (S. 12).

Aber wo beginnt Rituelle Gewalt? Bei einem Vater, der jeden Abend seine Tochter mit demselben sadistischen Ritual „bestraft“ – eingebettet in sein ganz persönliches religiöses Wahnsystem? Und worum geht es: Extreme Gewalt, die ritualisiert ausgeübt wird – oder Rituelle Gewalt als komplexe, organisierte Gewaltform? Elemente Ritueller Gewalt kommen in verschiedenen Kontexten vor, bei obigem Beispiel des sadistischen Vaters oder in der Ausbildung von Kindersoldaten, bei politischer Folter und in der Pornindustrie und Zwangsprostitution, wenn „magische Rituale“ ledig-

lich inszeniert werden zur Verkaufssteigerung und für den „besonderen Kick.“ Andererseits gibt es auch (sich selbst so bezeichnende) Satanisten, die keine Rituelle Gewalt anwenden und Organisierte Kriminalität ohne Verbindung zu einer Ideologie/ideologischen Gruppierung.

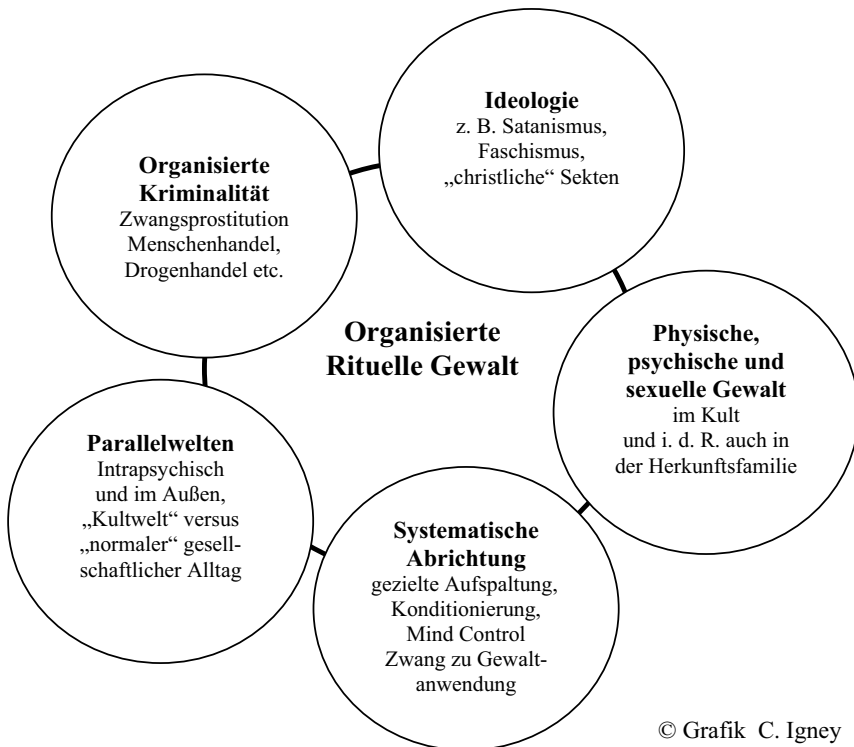
Praxiserfahrungen (im Überblick: Noblitt & Perskin, 2008; Fliß & Igney, 2010) und Betroffenenbefragungen (Becker et al., 2008, ähnlich: Young et al., 1991 und Shaeffer & Cozolino, 1992) zeigen ein komplexes Problemfeld auf: massive Gewalttaten, ideologische Indoktrinierung, Zwang zur Geheimhaltung und eine Vielzahl an psychischen und psychosozialen Folgen.

Im Kontext Rituelle Gewalt tauchen häufig fünf Themenkomplexe auf. Die Begriffe im Kontext Rituelle Gewalt haben viele Überschneidungen, manche Begriffe heben einen Aspekt besonders hervor, z. T. stammen sie aus unter-

schiedlichen Fachrichtungen, einige seien im Folgenden exemplarisch aufgegriffen.

*Parallelwelten*

Parallelwelten kennen wir von der Mafia (deren Bosse im Alltag ganz „normale“ Bauunternehmer sein können) oder den sogenannten „Schläfern“ (ein Teil der Attentäter des 11.9.2001 waren ganz unauffällige Studenten in Hamburg). Plastische Beispiele gibt es auch aus Berichten von Irak-Kriegs-Heimkehrern, z.B. die beeindruckende Dokumentation „Amerikas verletzte Seelen“ (30.09.2011 auf ARTE), in der ein Veteran sinngemäß sagt: „In unserer Gesellschaft landet man für die Tötung eines anderen Menschen im Knast oder in der geschlossenen Psychiatrie. Im Krieg aber ist das mein täglicher Job. In der Bibel steht: Du sollst nicht töten. Im Krieg aber sagt man mir, dass ich weiterfahren soll, auch wenn ein ira-



© Grafik C. Igney

Abb. 1 Themen im Kontext Rituelle Gewalt

kisches Kind auf der Straße steht. Wie könnt Ihr erwarten, dass wir zurückkommen und einfach wieder normal weitermachen, als wäre nichts geschehen?“ Die Selbstmordrate unter Veteranen ist sehr hoch.

Bei Betroffenen Rituellicher Gewalt, bei denen bereits in früher Kindheit gezielt eine dissoziative Identitätsstruktur erzeugt wurde (siehe Breitenbach in diesem Band) sind die beiden Welten (Alltagswelt in unserer Gesellschaft versus Kultwelt) durch amnestische (dissoziative) Barrieren effektiv getrennt im inneren Persönlichkeitssystem – dies ermöglicht vielen ein unauffälliges Leben in beiden Welten. Ausstieg und Verarbeitung der Folgen Rituellicher Gewalt bedeutet aber eine Verringerung der dissoziativen Mauern, eine Konfrontation beider Welten, ein Sich-Kennenlernen der Persönlichkeiten aus beiden Welten und eine grundlegende Veränderung ihrer jeweiligen Weltsicht und ihres Handlungsrepertoires.

Dissoziation ist ein Schutzmechanismus!- er schützt auch im Hier und Heute vor Unaushaltbarem (siehe Harsch in diesem Band). Zu Beginn der Beratung/Therapie besteht fast immer noch Kontakt zu Tätern und andauernde Traumatisierung. Dies ist nach den Regeln der „traumatherapeutischen Kunst“ ein Ausschlusskriterium für Traumabearbeitung. Es ist aber i. d. R. notwendig und unvermeidbar, bereits in dieser Phase auch dissoziative Barrieren zu überwinden, um das im System verteilte Wissen über Täter, Strukturen und Gefahren zusammen zu tragen, um für den eigenen Schutz zu sorgen und um Programme zu stoppen oder aufzulösen. Diese notwendigen „Grenzüberschreitungen“ (der TherapeutIn und der Persönlichkeiten im System) können zu heftigen Dynamiken führen.

#### *Organisierte Kriminalität (juristische Definition)*

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige

Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, Anlage E, 1991

Dies trifft häufig zu auf Berichte über Tätergruppen im Kontext Rituellicher Gewalt. Bei der Verwendung dieser Definition werden allerdings alle Beteiligten kriminalisiert – ohne Berücksichtigung der spezifischen Situation von Betroffenen Rituellicher Gewalt, die sich nie dafür oder dagegen entscheiden konnten und wegen der Manipulierbarkeit durch die Täter auch aktuell nicht wehren und abgrenzen können.

#### *Folter*

Folter wird von den Vereinten Nationen im *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* vom 10. Dezember 1984 („Antifolterkonvention“) definiert als „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrückli-

chem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.“ (United Nations; BGBl 1990 II, S. 246, Text auf <http://www.aufenthalstitel.de/folter.html>, 26.5.2012)

Amnesty International zufolge wurden 2009 in fast 50% der Länder dieser Welt Menschen gefoltert (Brune, 2000, zit. nach Liedl & Knaevelsrud, 2011, S. 59). Dies ist folglich ein weit verbreitetes Phänomen. Neben physischen Foltermethoden (Elektroschocks, Untertauchen in Wasser bis zum Erstickungstod, Vergewaltigung) werden zur Vermeidung sichtbarer Spuren häufig psychische Foltermethoden angewandt („weiße“ Folter: Einzel- und Dunkelhaft mit totaler sensorischer Deprivation, Schlafentzug, Scheinhinrichtungen, soziale Isolation, Zwang, Misshandlungen an anderen Personen wehrlos mit ansehen zu müssen etc.) Ein Ziel von Folter ist das Zerschneiden der Identität und Persönlichkeit des Gefolterten (Sironi, 1997; Lüderitz 2005). Dies ist ein absichtlicher Zerstörungsprozess. Die Ausbildung von Folterern geht noch weiter, wie Sironi anhand ihrer Studien über Diktaturen aufzeigt. „Der Prozess ist derselbe wie in traditionellen Initiationsritualen: Zerstörung der vorhandenen Identität (durch Gewalt und Erniedrigungen), Bildung einer neuen Identität und schließlich der Vollzug der Aufnahme in die entsprechende Spezialeinheit des Militärs. Ihr erster Akt der Zugehörigkeit ist die Folterung eines Gefangenen.“ (Sironi, 1997, S. 52). Diese Neuformung der Identität findet auch bei der Ausbildung von Kindersoldaten statt: „Erwachsene zwingen Kinder, zu töten. Es scheint leichter, Kinder auszubilden als Erwachsene, sie einzuschüchtern, zu kontrollieren und am Desertieren zu hindern. [...] Kinder können und werden zu Instrumenten des Todes und der Zerstörung gemacht. Sie sind gleichzeitig Opfer und Täter von Gewalt.“ (Boia, 1997, S. 69) Internationale Organisationen schätzen allein die Anzahl der Kinder, die in Mosambik als Soldaten instrumentalisiert wurden, auf zwischen 2.300 und 10.000. (Ebenda).

Ein Beispiel für die Ausbildung von Kindersoldaten in Uganda: „Es war nicht erlaubt, mit anderen Gefangenen zu sprechen oder sich überhaupt ungefragt zu Wort zu melden. Alles hatte nur auf Befehl zu geschehen. Es war ihnen nicht erlaubt, zu weinen. [...] Die Partisanen töteten alle Flüchtenden. Sie töteten sogar die, auf die bloß der Verdacht fiel, an Flucht zu denken. Flucht ist zwecklos, Gehorsam unerlässlich. [...] Die Partisanen pflegten mit gestohlener Beute und weiteren entführten Kindern zurückzukehren. In der ersten Nacht wurden diese stets [...] gezwungen, den ersten Mord ihres Lebens zu begehen – das Initiationsritual, das sie für den Rest ihres Lebens verändern sollte. Am besten eignen sich dazu die Kleinsten. [...] ‚Ihr habt nun keinen anderen Ausweg mehr. In euren alten Dörfern und Häusern wird Euch niemand mehr aufnehmen‘ sagten sie. ‚Niemand dort will euch mehr, niemand wartet auf euch, niemand wird euch je wieder lieben. Ihr habt getötet, und Mörder werden verflucht. Aber ihr dürft nicht davonlaufen oder weinen. Freut Euch, denn von nun an seid ihr Soldaten in Gottes Armee.“ (Lord’s Resistance Army, aus: Jagielski, W. (2010). *Wanderer der Nacht*. S. 43, 51-52)

Überschneidungen zu Rituellem Gewalt sind deutlich, sowohl in den Methoden als auch im Ziel. Immer wieder berichten Betroffene Rituellem Gewalt, auch Opfer staatlich geförderter Experimente gewesen zu sein, insbesondere im Zusammenhang mit Geheimdiensten (Ross, 2000, <http://extremeabuse-survey.net> und Vogt in diesem Band). Man könnte auch die Abgeschlossenheit und (erlebte/wahrgenommene) Allmacht destruktiver Kulte gegenüber ihren Mitgliedern mit der Allmacht staatlicher Folterer in Diktaturen vergleichen.

Becker (2010) weist aber nach einem Vergleich der vorliegenden Erkenntnisse über politische Folter und Rituelle Gewalt auf wesentliche Unterschiede hin. Als Unterscheidungsmerkmale benennt er die Bereiche Dissoziation, Bindung

und Ideologie. Bei Berichten über Organisierte Rituelle Gewalt in Kulturen und anderen destruktiven Gruppierungen finden sich spezifische Elemente (s.a. Baphomet, 2010; Schramm, 2011; Fliß, 2012 sowie Breitenbach und Marinke in diesem Band):

#### Dissoziation

- als Überlebensmechanismus, aber auch gezieltes Erzeugen einer Dissoziativen Identitätsstruktur (DIS) (klinisch: Dissoziative Identitätsstörung/ Multiple Persönlichkeit) durch die Täter
- oft von Geburt an Konditionierung/Programmierung; Ziel der systematischen Abrichtung ist es, eine intrapsychische Parallelwelt im Kind zu erschaffen, die durch die Täter jederzeit abrufbar und steuerbar ist und für die das Kind im Alltag amnestisch ist.
- Bei DIS gibt es viele „innere Wahrheiten“ (und Beschreibungen)

#### Bindung

- Aufwachsen in Kulturen erzeugt eine kindliche Bindung an Täter, Kult und Ideologie
- Die Bindung wird verstärkt, indem die Betroffenen i.d.R. zu eigener (Mit-)Täterschaft gezwungen werden
- Gut „ausgebildete“ Kultmitglieder sind langfristige Investitionen, Ausstieg wird mit allen Mitteln verhindert, Tod ist nur die letzte Option

#### Ideologie

- dient als Sinnggebung und Rechtfertigung der Gewalt und der selbst erlittenen Qualen
- erlerntes Werte- und Normensystem der Gruppierung
- beim Ausstieg spirituelles und soziales „Vakuum“

Dies ist verbunden mit einer hohen Komplexität (der Gewalt, des inneren Persönlichkeitssystems, der Probleme Betroffener beim Ausstieg).

Betroffene Rituelle Gewalt haben (spätestens beim Ausstieg) eine komplexe Problemlage, z.B.:

- noch bestehender Täterkontakt im Außen und täternahe Innenpersonen – d. h. die Täter „spielen mit“ in der Dynamik
- Lebensbedrohung durch Täter/Kult (und notwendige Sicherheitsmaßnahmen wie Umzug/Untertauchen, Namensänderung, „Schutzbrief“- Hinterlegung von Fakten über Straftaten)
- Notwendiger Kontaktabbruch im sozialen Umfeld (und die Prüfung: Wer ist UnterstützerIn, TäterIn, täterloyale/r MitwisserIn?)
- Juristisches Graufeld (eigene Täterschaft, evtl. Gefährdung von Kindern, Strafanzeige/Strafverfolgung wünschenswert, aber meist nicht hilfreich/erfolgreich, sondern eher zusätzlich gefährlich)
- Essstörungen (z.B. durch Programme ausgelöste Nahrungsverweigerung) und andere Traumafolgestörungen
- Destabilisierung des Systems durch die Annäherung beider Welten und Überforderung
- Konfrontation mit existenziellen Sinnfragen
- Suizidgefahr (durch Überforderung und/oder Programme)
- evtl. finanzielle Notlage (wenn es finanzielle Abhängigkeiten gegenüber den Tätern oder der täterloyalen Herkunftsfamilie gibt, oder mit Hartz IV das o. G. nicht finanzierbar ist)
- UnterstützerInnen-/Behandlungsteams spiegeln oft die Dynamik (und die Spaltungen) des inneren Persönlichkeitssystems wider und es kommt zu Konflikten und Täter-Opfer-Retter-Dynamiken, die immer wieder erkannt, reflektiert und – soweit möglich – aufgelöst werden müssen.
- ....

Zusammenfassend entstand für das Handbuch Rituelle Gewalt folgende *Arbeitsdefinition* (Fliß & Igney, 2010, S. 12) „Rituelle Gewalt findet in der Regel statt in Gruppierungen mit hierarchischen und männlich dominierten Strukturen, oft generationenübergreifend und mit langer Tradition. In manchen Gruppierungen sind die Handlungen in ein Glaubenssys-

tem eingebettet. Andere Gruppierungen täuschen ein Glaubenssystem nur vor, um andere Interessen (Macht, Geld, Sadismus) verwirklichen zu können. Das Wissen über Ziele, Strukturen und Handlungen der Gruppierung liegt bei einem oder wenigen Mächtigen, die dies nach dem Motto *divide et impera* (teile und herrsche) untereinander aufteilen. Macht und Wissen werden in absteigenden Hierarchie-Ebenen geringer. Verbindungen zu anderen Bereichen der Organisierten Kriminalität (Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung jeglicher Art, Drogen etc.) sind üblich. Die Klassifizierung der Gruppierungen ist auf Grund des von außen kaum zugänglichen Wissens schwierig. Es gibt unabhängig agierende Gruppierungen und solche, die sich untereinander vernetzen und zweckgebunden kooperieren, aber auch rivalisieren um Vorherrschaften. In Gruppen, die Rituelle Gewalt anwenden, werden Entscheidungen nach dem Kosten/Nutzen-Prinzip getroffen. U. a. wegen der strafrechtlichen Relevanz der meisten Handlungen besteht in den Gruppen ein Schweigegebot, dessen Bruch durch die Gruppe geahndet wird. Ausstiegswillige werden unter Druck gesetzt, erpresst, verfolgt oder – als letztes Mittel – getötet.

Funktionalität und Gehorsam werden in manchen Gruppierungen durch lebenslange Konditionierung und Programmierung der Mitglieder gewährleistet, die mit Situationen von Todesbedrohung und Ausweglosigkeit verbunden sind. Dabei wird i. d. R. schon ab Geburt oder vorgeburtlich absichtlich eine Dissoziative Identitätsstruktur mit verschiedenen, voneinander abgespaltenen Persönlichkeiten erzeugt, die im Inneren des Menschen die Machtausübung und Kontrolle fortsetzen. Die Welt der Ritualen Gewalt findet parallel zu unserer Alltagswelt statt und spiegelt sich in der Aufteilung der Persönlichkeiten wider. Die i. d. R. ausgeprägte Amnesie der „Alltagspersönlichkeiten“ für die Welt der Ritualen Gewalt erschwert das Verlassen der Gruppe zusätzlich. Die wechselseitige Kontrolle der Mitglieder untereinander wird zusätzlich verstärkt durch

emotionale Bindungen untereinander (Eltern, Geschwister, eigene Kinder, Verwandte, Freundschaften). Manche der Persönlichkeiten haben nur in der Welt der Ritualen Gewalt ihre Bindungen und ihre Bedeutung. Dies beinhaltet oft auch eigene Täterschaft – erzwungen oder aus eigener Überzeugung.“

Wir verwenden den Begriff *Organisierte Rituelle Gewalt* als Eigennamen für eine spezifische Gewaltform, weil unserer Erfahrung nach gerade das systematische Zusammenwirken der oben genannten Faktoren den Ausstieg, die Unterstützung der Betroffenen und auch die Strafverfolgung so schwierig machen. Aber Gewalt, einfache Konditionierung und den Kampf um Macht gibt es in unserer Gesellschaft auch an anderen Stellen in erheblichem Ausmaß. Diese Verbindungen zu sehen, verhindert, dass Rituelle Gewalt als das Unvorstellbare, Verrückte oder schlechthin „das Böse“ aus unserer Vorstellungswelt abgespalten werden kann oder muss.

## Gesplaltene Datenlage

### *Enquetekommission 1998*

Bereits 1998 attestierte die über zwei Jahre arbeitenden Enquetekommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestages eine „gesplaltene Datenlage.“ Im Endbericht findet sich der Hinweis auf eine „Umfrage der deutschen Sektion der International Society for the Study of Dissociation, die 305 Fälle aus 61 Orten des Bundesgebietes ergeben habe, wobei es sich um einen Minimalwert handle.“ (S. 96).

Der Bericht fährt fort: „Angesichts der Neuheit der beschriebenen multiplen Persönlichkeitsstörung, damit einhergehender Diagnoseprobleme und einer keineswegs flächendeckenden Untersuchung wäre dies ein erschreckend hoher Wert, der deutlich Handlungsbedarf signalisieren würde. Dem stehen die Daten aus

einer von Seiten der Enquete-Kommission durchgeführten Befragung des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter (LKA's) gegenüber: Lediglich von vier Landeskriminalämtern liegen Hinweise auf vergangene oder laufende Ermittlungen bzw. Anzeigen im Zusammenhang von Satanismus und rituellem Missbrauch vor. Die bislang wohl gründlichste Sonderauswertung Okkultismus/Satanismus des Landeskriminalamtes NRW vom April 1995 stellt zum rituellen sexuellen Missbrauch von Kindern fest, dass durch polizeiliche Ermittlungsverfahren bislang das Vorliegen bzw. die Tragweite der geschilderten Straftaten nicht belegt werden. Von der Existenz solcher Kulte ist jedoch auszugehen.“ [...] „Damit entsteht der Eindruck einer gespaltenen „Datenlage“: Einerseits nahezu drastisch zu nennende Minimalzahlen auf Grund einer nicht flächendeckenden Befragung und andererseits keine Bestätigung der Verdachtsmomente durch die Polizei – und Ermittlungsbehörden. Diese weitgehend widersprüchliche Datenlage – insbesondere das Fehlen entsprechender Tatsachbestände auf Seiten der Ermittlungsbehörden – darf allerdings nicht dazu führen, die vorliegenden journalistischen und therapeutischen Berichte als gegenstandslos zu betrachten. Dies verbietet schon die Härte der beschriebenen Vorfälle. Aufgrund der Darstellungen zu Dissoziation und multiplen Persönlichkeitsstörungen ist es plausibel, warum sich Ermittlungen hier als besonders schwierig darstellen und es schnell zur Einstellung von Ermittlungen kommen kann. Dies wäre – angesichts der geschilderten Delikte – umso folgenreicher. Gezielte polizeiliche Fortbildungen, Erhöhung der Sensibilität und Aufmerksamkeit für Phänomene rituellen Missbrauchs sowie eine stärkere Ermittlungstätigkeit in diesem Bereich, die sich nicht durch auf den ersten Blick „wirre“ und scheinbar „unglaubliche“ Aussagen zur schnellen Niederschlagung der Ermittlungsverfahren verführen lässt, scheinen angebracht.“ [...] „Es ist dringend erforderlich, den Wissensstand über die Situation von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und

ideologischen Gemeinschaften, Bewegungen und Psychogruppen zu verbessern. Hier sind vor allem empirische wissenschaftliche Studien zur Erziehungs- und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen erforderlich, die in diesen Gruppen und Milieus aufwachsen. Insbesondere gilt es, die Phänomene des „rituellen Missbrauchs“ weiter zu erhellen.“ (S. 97-98) Der Apell verhallte folgenlos.

### *Wachsendes Wissen an der Basis*

In der Zwischenzeit hat sich zumindest das Wissen an der Basis, in Begleitung, Beratung, Therapie verbreitert. Es sind in den letzten Jahren einige Bücher und Artikel erschienen, die den aktuellen Wissensstand aus verschiedenen Blickwinkeln zusammenzutragen (Fliss & Igney, 2010; Breitenbach, 2011; Huber, 2011; Kownatzki et al., 2011; MOSAIK, 2012; S.I.E. e. V., 2011, international: Noblitt & Perskin Noblitt, 2008; Sachs & Galton, 2008). Mehrere spezifische Tagungen und Workshops auf Tagungen haben stattgefunden. Eine aktuelle holländische Untersuchung wurde soeben veröffentlicht (Stichting Alternatief Beraad, 2011, siehe Marinkelle in diesem Band). Repräsentative Befragungen von Vertrags-PsychotherapeutInnen (GKV) wurden im Ruhrgebiet, Rheinland-Pfalz und Saarland zwischen 2005-2007 durchgeführt. 11-13% der Rückmeldenden gaben an, mit dem Thema Rituelle Gewalt konfrontiert zu sein. ([www.bistum-muenster.de/downloads/Seelsorge/2008/207\\_Datenerhebung\\_rituelle\\_Gewalt.pdf](http://www.bistum-muenster.de/downloads/Seelsorge/2008/207_Datenerhebung_rituelle_Gewalt.pdf), 15.5.2012)

Es gibt mehrere, sich regelmäßig treffende Arbeitskreise (Witten/NRW, Münster/NRW, Mainz/Baden-Württemberg, Schleswig Holstein). Das Thema Organisierte/Rituelle Gewalt ist nicht mehr nur in den Nischen anzutreffen. Seit 2010 finden regelmäßig klinische Workshops oder Symposien zu Organisierter/Rituel-ler Gewalt auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Psychotraumatologie statt und der Vorsitzende der DeGPT, Martin Sack stellt

fest: „Auch das Thema organisierte Gewalt hat in der DeGPT einen Platz gefunden“ (DeGPT Newsletter März 2012, S. 3). Die wissenschaftliche Jahrestagung 2012 der Bundeskonferenz Erziehungsberatung bietet einen Workshop zum Thema Rituelle Gewalt an.

Trotzdem erleben wir in der Beratungstätigkeit bei VIELFALT e. V. nach wie vor einen eklatanten Mangel an spezifischen Weitervermittlungsmöglichkeiten. Es fehlen spezifische, fachlich qualifizierte Angebote für Begleitung, Beratung, Therapie und Wohnmöglichkeiten, insbesondere für Menschen, die noch Täterkontakt haben und aussteigen wollen oder schon im Ausstieg sind. Und es fehlen Aufklärung und Forschung.

*Forderungen an die Politik, der „Bergmann-Bericht“ 2011*

2011 konstatiert auch der Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ([www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de), 13.12.2011) erneut, dass bei einigen Bereichen „dringlicher Aufklärungs- und Forschungsbedarf“ besteht (S. 217). Rituelle Gewalt wird hier ausdrücklich als einer von fünf Bereichen benannt und mit einem eigenen Kapitel berücksichtigt (S. 221 ff). „Rituelle Gewalt ist durch den Druck und die Gefahr, denen Betroffene ritueller Gewalt seit frühester Kindheit ausgesetzt sind, nur wenig erforscht und statistisch kaum erfasst. Oft leiden Betroffene ritueller Gewalt unter multiplen Persönlichkeitsstörungen und sind bereits im Kindesalter so massiv unter Druck gesetzt worden, dass es ihnen sehr häufig nicht möglich ist, das Geschehene zu benennen und sich Hilfe zu suchen. Die Begleitung, Beratung und Therapie von Menschen, die rituelle Gewalt erfahren haben, stellen für die psychosoziale und medizinische Praxis entsprechend erhebliche Herausforderungen dar. Auch hier besteht dringender Forschungs- und Aufarbeitungsbedarf. [...] Vor diesem Hintergrund

sind Bestandsaufnahmen zur Thematik rituelle Gewalt, bezogen auf Folgeerscheinungen und die Versorgungssituation in Deutschland, und zur Qualität der Beratung, Begleitung und Behandlung aus Sicht Betroffener und aus therapeutischer und medizinischer Sicht erforderlich. Die Entwicklung spezifischer, interdisziplinärer Unterstützungskonzepte wäre ebenso wünschenswert wie die Erstellung von berufsgruppenspezifischen Informations- und Fortbildungsmaterialien. (S. 222-223).

Soweit die klare Stellungnahme. Auffallend ist jedoch, dass der parallel arbeitende Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, der aus VertreterInnen von Politik, Wissenschaft und Dachorganisationen bestand, zwar viele Forderungen aus dem Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten aufgegriffen hat, das Thema Rituelle Gewalt aber keinen Eingang in den Abschlussbericht des Runden Tisches und entsprechende Handlungsempfehlungen gefunden hat ([www.rundertisch-kindesmissbrauch.de](http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de), 5.1.2012).

2010 wurden angesichts der Ergebnisse des Runden Tisches durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 32 Millionen Euro für Forschung, davon 20 Millionen zur „Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“ bereitgestellt (Pressemitteilung BMBF 29.09.2010). Ziel ist „eine umfassende wissenschaftliche Annäherung an die Thematik. [...] neue, evidenzbasierte Konzepte zur Prävention, Erkennung und Therapie zu entwickeln und in der Praxis zu erproben.“ (Förderbekanntmachung des BMBF, 29.9.2010). Es ist nicht gelungen, hier auch ein Forschungsprojekt zum Thema Rituelle Gewalt unterzubringen. Die Hürden sind hoch: 3-5 Arbeitsgruppen an Hochschulen/Universitäten müssen in einem Projekt interdisziplinär zusammen arbeiten, die Beteiligten müssen „durch einschlägige Vorarbeiten [...] ausgewiesen sein“ (was schon allgemein für sexuelle



Gewalt schwierig ist, weil dazu in den letzten Jahren kaum Forschung stattgefunden hat und bis heute „Sexuelle Gewalt/Traumatisierung/Traumafolgen“ kein Pflichtthema in den meisten psychosozialen, medizinischen und juristischen Studiengängen und Ausbildungen ist).

In Zeiten, wo auch Universitäten in „Leuchtturm-Rankings“ an der Masse der eingeworbenen Drittmittel gemessen werden, geht es vor allem um die Chancen eines Themas/Projektes, bewilligt zu werden. Und die wiederum steigt, je mehr der Antrag in die Ausschreibung und zur Haltung der Gutachter passt. „Exotische“ und umstrittene Themen haben da wenige Chancen, zudem steht die Reputation als angesehene/r WissenschaftlerIn auf dem Spiel.

Auch 2011 lässt sich also noch eine gespaltene Datenlage feststellen: Einerseits haben die o. g. Abschlussberichte ebenso wie die privat initiierten und durchgeführten Befragungen und Pilotstudien und die vielen Berichte aus der Praxis viel Handlungs- und Forschungsbedarf und mögliche Ansatzpunkte aufgezeigt. Gleichzeitig blieb der Zugang zu renommierten Forschungseinrichtungen und Forschungsgeldern, die größere Studien ermöglichen würden, bisher versperrt und es wird an verschiedenen Stellen immer noch dem Phänomen Rituelle Gewalt die Relevanz abgesprochen mit dem Hinweis, dass es keine „seriösen“ wissenschaftlichen Untersuchungen oder strafrechtlichen Verurteilungen dazu gäbe. Es bleibt die Hoffnung, dass die über sechs Jahre angelegten Forschungsverbünde so viele Grundlagen schaffen und Lücken schließen, damit weitergehende Forschung zu spezifischen Fragen möglich wird.

### **„Wir brauchen eine Verurteilung!“**

In Kooperationszusammenhängen gibt es oft den Wunsch nach stärkerer Einbeziehung von Polizei und Justiz. Da Organisierte Rituelle

Gewalt mit schweren Straftaten verbunden ist, liegt dies nahe. Zudem werden – aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden – Statistiken und Verurteilungen als Legitimationsgrundlage für die intensivere Befassung mit diesem Phänomen benötigt. So beklagt Petermann aus polizeilicher Sicht, dass es laut einer Auswertung des LKA Hamburg (2003) in den vergangenen Jahren in Deutschland über 30 Ermittlungsverfahren mit satanistischem Hintergrund gab, „von denen eine Vielzahl Hinweise auf rituellen Missbrauch beinhalteten“; diese Verfahren führten aber „zu keiner Verurteilung von Beschuldigten, deren Taten von Personen mit dissoziativer Identitätsstörung angezeigt worden waren“ (Greuel & Petermann, 2011, S. 87/88). Er wirft die Frage auf: „Verbrechen hinterlassen Spuren. Wieso ist es diesem Täterkreis über Jahrzehnte hinweg möglich, keine Sachbeweise zu produzieren und unerkannt Ermittlungen, sofern diese aufgrund einer Anzeige durchgeführt werden, zu begehen?“ (S. 95).

Wenn es Organisierte Rituelle Gewalt gibt, dann kann und darf sie nicht im Dunkelfeld bleiben, dies kann sich ein Rechtsstaat nicht leisten – und Polizei und Justiz können erst dann ihrer rechtsstaatlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nachgehen, wenn sie Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten des Einzelfalles erhalten. Paulus (2010) kritisiert aus der polizeilichen Sicht, dass allgemein bei sexueller Gewalt gegen Kinder die beteiligten Berufsgruppen häufig nicht ihre Möglichkeiten ausschöpfen. Ist ein höheres Rechtsgut (Leib, Leben, Freiheit) in gegenwärtiger Gefahr, dürfen die Schweigepflicht (§203 StGB) gebrochen und Hinweise an die Polizei gegeben werden. „Die Verfahrensweise so mancher (professionell) mit sexueller und Rituellem Gewalt betrauter Institutionen trägt [...] wenig dazu bei, die Täter zu enttarnen, vor Gericht zu bringen und durch Inhaftierung und Therapie (Maßregelvollzug) von weiteren Taten abzuhalten sowie eine Dunkel-Hellfeld-Verschiebung zu bewirken.“ (Paulus, 2010, S. 390).

Das Konfliktfeld ist unübersehbar. TherapeutInnen und BeraterInnen sind in erster Linie dem Wohl ihrer KlientInnen verpflichtet. Strafverfolgung ist kein Opferschutz, sondern dient dem Rechtsfrieden des Staates. Opfer sind Zeugen der Tat. Bei Rituellem Gewalt sind Betroffene i. d. R. beides: Zeugen der Tat (Gewalt an ihnen) und Beschuldigte (der selbst verübten Gewalt an anderen). Manche AussteigerInnen und z. T. auch ihre professionellen und privaten UnterstützerInnen verfügen über ein erhebliches Wissen über Straftaten, ohne dies an die Strafverfolgungsbehörden weiter zu geben. Es trägt erfahrungsgemäß aus ihrer Sicht viel mehr zu ihrem Schutz bei, wenn dieses Wissen sicher verwahrt als „Lebensversicherung“ an verschiedenen Stellen liegt und nur dann zur Polizei und Justiz geht, wenn den Beteiligten etwas passiert. Der „Deal“ lautet: Schweigen gegen Überleben und Freiheit. Es gelingt zudem nur wenigen AussteigerInnen, so viel konkretes Täterwissen zusammen zu tragen und aufschreiben zu können. Organisierte Täterkreise verwenden einen hohen Aufwand darauf, dass niemand konkret juristisch verwendbare Tatsachen gegen sie berichten kann (mittels Einschüchterung, Manipulation, Drogen, Dissoziation). Gut „abgerichtete“ dissoziative Kultmitglieder müssen i. d. R. auch nicht mehr mit massiver (evtl. nachweisbarer) körperlicher Gewalt am Ausstieg gehindert werden, dies geschieht über eigens dazu geschaffene innere Programme, die durch „harmlos“ aussehende Trigger (ein Handyton, eine Bewegung, eine Zahlenkombination etc.) ausgelöst werden. Mit dem normalen ermittlungstechnischen Know How lässt sich dem schwer etwas entgesetzen.

Und auch wenn die Erfahrungen eher darauf schließen lassen, dass Täterkreise jede Form von Aufmerksamkeit vermeiden und deshalb ihre Aktivitäten gegen AussteigerInnen richten, es bei professionellen UnterstützerInnen aber bei Einschüchterung belassen – Täterkreise machen eine klare Kosten-Nutzen-Rechnung.

Droht ein Täterkreis ernsthaft aufzufliegen, könnten sich diese Rechnung und die Methoden ändern. In diesem Zusammenhang sei an den Fall „Dutroux“ erinnert, der als sadistischer „Einzeltäter“ in die Akten einging, obwohl viele Indizien dagegen sprachen und im Laufe der Ermittlungen 27 Zeuginnen, die im Prozess aussagen wollten, während dieser Zeit unter mysteriösen Umständen zu Tode kamen („Unfälle“, „Selbstmorde“ etc., siehe Dokumentation Marc Dutroux und die toten Zeugen, <http://www.reportagen-archiv.com/2009/05/29/marc-dutroux-und-die-toten-zeugen/>, 15.5.2012)

Das Schweigen und/oder „Nicht-Berichten-Können“ hat also nachvollziehbare Gründe – es ist aber zweifellos aus rechtsstaatlicher und ethischer Sicht unbefriedigend. Auch für die interdisziplinäre Kooperation ist es misslich, wenn im Raume steht, dass die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten von Polizei und Justiz derzeit als überwiegend nicht hilfreich/ nicht erfolgreich einsetzbar angesehen werden und folglich auch bisher keine polizeilichen/juristischen Statistiken das Vorhandensein Organisierter Rituellem Gewalt und Rituelle Gewalt ausübender Kulte zweifelsfrei belegen können.

### Das Dunkelfeld-Problem – Sexuelle Gewalt

Das Hell-/Dunkelfeldproblem gibt es jedoch nicht nur bei Rituellem Gewalt. Ein Blick auf die – in repräsentativen Studien gewonnenen – Zahlen zu Sexualdelikten, verdeutlicht ein generelles Problem. Eine vom Bundesministerium in Auftrag gegebene Studie ergab: 13% der in Deutschland lebenden Frauen haben seit ihrem 16. Lebensjahr strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt (Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) erlebt. Von all diesen betroffenen Frauen gaben nur 5% an, dass mindestens eine der Taten angezeigt wurde (BMFSFJ 2004a).

Im Rahmen eines EU-Daphne-Projektes wurde die Strafverfolgung von Vergewaltigung in allen EU-Ländern untersucht und eine Auswertung von Straftaten in 11 Ländern durchgeführt (Seith, Lovett & Kelly, 2009, zitiert nach bff 2010). Die Studie fand in Deutschland und anderen europäischen Ländern bei Vergewaltigung und schweren Formen sexueller Nötigung eine wachsende Anzeigenquote bei gleichbleibender Strafverfolgungsquote und fallender Verurteilungsquote (Verurteilungen bezogen auf die angezeigten Vergewaltigungen).

Zwischen 2001 und 2006 lag die Verurteilungsquote in Deutschland bei ca. 13%. In den 1980er-Jahren lag sie noch bei ca. 20%.

Falschanschuldigungen sind dabei nur ein marginales Problem (ca. 3% der eingestellten Verfahren). Die Studie fand auch heraus, dass traditionelle Mythen über Vergewaltigungen noch immer Einfluss haben. Die vergleichenden Daten der Studie bestätigten: je näher der Fall und der Verdächtige den stereotypen Vorstellungen von Vergewaltigungen kommen, desto wahrscheinlicher ist eine Verurteilung. Die Mythen beeinflussen sowohl Professionelle als auch die allgemeine Öffentlichkeit und die Opfer selbst. Eine Verurteilung wird wahrscheinlicher bei folgenden Faktoren:

#### Der Verdächtige

- hat einen Migrationshintergrund/ist nicht weiß
- hat Alkohol konsumiert
- ist ein Fremder
- ist bereits einmal verurteilt worden

#### Das Opfer

- hat dokumentierte Verletzungen
- (aus: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Streitsache Sexualdelikte: Zahlen und Fakten, Kongressdokumentation 2010).

Die hauptsächliche Schwierigkeit ist sicherlich, den Beschuldigten in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Tat „mit an Sicherheit grenzen-

der Wahrscheinlichkeit“ nachzuweisen. Oft gibt es keine Zeugen, es steht Aussage gegen Aussage und selbst wenn Sachbeweise vorliegen, muss das nicht zwingend zur Verurteilung führen. Für den Straftatbestand § 177 (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) sind nur die Anwendung von Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder die Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, als Tatbestandsmerkmale anerkannt. Ein klar und entschieden geäußertes „Nein“ wird juristisch nur selten als ausreichender Widerstand anerkannt (bff, 2010). Ein Urteil des Bundesgerichtshofes geht noch weiter: „Die knappen Feststellungen, nach denen der Angeklagte der Nebenklägerin die Kleidung vom Körper gerissen und gegen deren ausdrücklich erklärten Willen den Geschlechtsverkehr durchgeführt hat, belegen auch nicht die Nötigung des Opfers durch Gewalt. Das Herunterreißen von Kleidung allein reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus.“ (BGH 3 StR 172/06 Beschluss vom 22. Juni 2006 (LG Düsseldorf), verfügbar unter <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/06/3-172-06.php>, 16.5.2012).

Bis heute gibt es auch Urteile, in denen Täter trotz massiver Verletzungen des Opfers und Spermaspuren freigesprochen werden. Die abschließende Beurteilung, was eine ausreichende Gegenwehr ist (so dass dem Täter das Nein zwingend klar gewesen sein muss) bzw. was auch ein „einvernehmlicher Geschlechtsverkehr“ gewesen sein könnte, liegt im Ermessen der RichterInnen. Krasse Fälle einseitiger Auslegungen werden immer wieder bekannt (siehe EMMA 4/2011, S. 117-121). Viel häufiger in der Praxis sind aber vermutlich die Fälle, in denen es nicht mal zur Anzeige kommt. Menschen, die schon als Kind massive Gewalt erlebt und dissoziative Überlebensmechanismen entwickelt haben, reagieren auf erneute Gewalt eher mit „Totstellreflex“ als mit heftiger körperlicher Gegenwehr. Hier das „Ausnutzen einer hilflosen Lage“ nachzuweisen, ist schwer möglich. Und oftmals trauen sich die Betroffene

nen auch gar nicht, Anzeige zu erstatten, weil sie meinen, keine „richtige“ Vergewaltigung erlebt zu haben. Hinzu kommt, dass die zur Absicherung von Personalbeweisen häufig durchgeführten Glaubhaftigkeitsbegutachtungen nach wie vor traumatisierten Menschen nicht gerecht werden und psychotraumatologische Erkenntnisse keinen/kaum Eingang in die Kriterienkataloge gefunden haben (Hinkeldey & Fischer, 2002, zur Diskussion hierzu s.a. Greuel & Petermann, 2011; Gasch, 2011).

Es ist zweifelsohne sinnvoll und notwendig für einen Rechtsstaat, hohe Anforderungen an die Beweisbarkeit zu stellen, bevor ein/e Angeklagte/r verurteilt wird. „Im Zweifel für den Angeklagten“ ist ein Grundsatz, den der Rechtsstaat nicht verlassen darf. Es führt jedoch dazu, dass die subjektive Wahrheit des Opfers solange angezweifelt wird, bis die Schuld des Täters mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nachgewiesen werden konnte. Das Strafverfahren folgt festgelegten Regeln (StPO), die das Opfer nur wenig beeinflussen/kontrollieren kann.

Dies bringt zwangsläufig, auch in sorgsam und möglichst opferfreundlich geführten Verfahren, viele Situationen hoher Belastung und möglicher Retraumatisierung mit sich. Ein pensionierter Staatsanwalt sagte jüngst öffentlich im Fernsehen: „Ich würde meiner Tochter nicht zur Anzeige raten.“ (bff 2010, S10). Eine Studie fand, dass zwei Drittel von 137 befragten Opfern von Sexual- und Gewaltdelikten angeben, das Strafverfahren habe negative Effekte auf ihr zukünftiges Wohlbefinden gehabt und ihr Vertrauen in die Justiz erschüttert (Orth, 2002, zit. nach Gasch & Kress, 2011, S. 429, ähnlich die Praxiserfahrungen des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, bff 2010). Medial ausgeschlachtete Fälle wie Kachelmann oder DSK sind sicher die Ausnahme, haben aber eine Signalwirkung. Unabhängig von der (vermutlich nicht mehr klärbaren) Frage, was wirklich geschehen ist, bleibt das Wissen, in welches vernichtende Medienfeu-

er sich jemand begibt, der einen machtvollen und/oder prominenten Menschen wegen eines Sexualverbrechens anzeigt.

Diese detaillierten Ausführungen sollen verdeutlichen, dass bereits bei einem verbreiteten Phänomen (Vergewaltigung), das zumindest grundsätzlich verstehbar und zweifelsfrei als in unserer Gesellschaft vorkommende Realität anerkannt ist, nur ein winziger Bruchteil der TäterInnen verurteilt werden und für die weit überwiegende Mehrheit der Opfer die juristischen Hürden zu hoch sind.

### **Das noch dunklere Dunkelfeldproblem – Organisierte Rituelle Gewalt**

Es kann dennoch viele Motive und gute Gründe für eine Strafanzeige auch im Kontext Rituelle Gewalt geben (siehe Maltis, 2010, S. 416/417). Die Chance für eine Verurteilung der Täter sollte niemals das einzige Kriterium sein. Manchmal geht es darum, sich aktiv gegen die Täter zur Wehr zu setzen, auch als Selbstermächtigung und Signal an die Täter – unabhängig von Ermittlungs- und Prozessergebnissen. Manchmal geht es darum, selbst alles in der eigenen Macht Stehende getan zu haben, auch um anderen, noch im Kult lebenden Kindern zu helfen – um überhaupt mit dieser Vergangenheit leben zu können.

Manchmal geht es um Schutz vor akuter Gefährdung – dies kann Erfolg haben, aber es kann auch das Gegenteil bewirken und zu höherer Gefährdung führen. Hier ist im Einzelfall genau abzuwägen und Panikreaktionen sollten vermieden werden. Schwere Straftaten sind Officialdelikte, die von Amts wegen erforscht und verfolgt werden, eine Anzeige kann nicht zurück genommen werden. Aus beruflicher Erfahrung und Berichten von KollegInnen scheint es zwei häufige Konstellationen zu geben.

## *Strafanzeige am Ende des gelungenen Ausstiegs*

Manche AussteigerInnen haben nach einem langen Weg der inneren Auseinandersetzung, meist mit Hilfe von Therapie, die inneren dissoziativen Barrieren so weit überwunden, dass sie Einzelheiten der Taten zusammen tragen können, zumindest soweit, dass es als juristischer Anfangsverdacht ausreicht. Manchen gelingt es auch, Täterwissen (z.B. über die Strukturen des Kults, Namen, Methoden der Abrichtung und Programmierung) zu dechiffrieren und in eine verwertbare Form zu bringen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit und die Suche nach einem Platz in unserer Gesellschaft trotz dieser Vergangenheit können zu der Entscheidung führen, diese Materialien den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen oder sie stattdessen als eigene Lebensversicherung an sicheren Orten aufzubewahren. Die Entscheidungen fallen meines Wissens überwiegend zugunsten der eigenen Lebensversicherung. Aus der Sicht des Rechtsstaates und für die politisch aktive Fachfrau ist das unbefriedigend. Aus der Sicht des Opferschutzes ist es aber vermutlich derzeit oft der bessere Weg. Betroffene sagen, dass dies (noch) nicht überlebar ist und Täter auch an einflussreichen Stellen unserer Gesellschaft sitzen – wo sie an Informationen gelangen und auch ein Ermittlungsverfahren zum Scheitern bringen können. Zudem ist es in diesen Fällen so, dass die Betroffenen ausgestiegen sind, also keinen aktuellen direkten Einblick ins Kultgeschehen haben, die beschriebenen Taten mehr oder weniger lange zurück liegen und deshalb Sachbeweise schwer zu finden sind. Es bleiben die Aussage der Betroffenen und ihr Täterwissen. Sehr viele der Betroffenen haben eine Dissoziative Identitätsstörung (DIS), und nach aktuell überwiegender Lehrmeinung der Aussagepsychologie gibt es schon deshalb kaum eine Chance, dass die Aussage als Personalbeweis juristisch verwertbar ist.

Wenn juristisch die Frage nach der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage gestellt wird, dann ist zu prüfen, „ob und ggf. mit welcher Wahrscheinlichkeit die in Rede stehenden Sachverhaltsschilderungen als erlebnisfundiert und zuverlässig beurteilt werden können (Greuel & Petermann, 2011, S. 99). Bei Vorliegen einer DIS „ist die Wahrscheinlichkeit allerdings drastisch erhöht, dass tiefgreifende Defizite der Aussagetüchtigkeit die Anwendung aussagepsychologischer Methoden nicht mehr erlauben.“ (ebenda, S. 104). Mohrbach (2003) schlussfolgert bei DIS „das Fehlen einer ausreichenden und durchgehenden Realitäts- und Wirklichkeitskontrolle. [...] Aus der Desintegration psychischer Prozesse im Sinne mangelnder Kontinuität und Kohärenz des Erlebens und Erinnerns in Verbindung mit einem nicht bewusst steuerbaren Zugang zu bestimmten Gedächtnisbereichen ergibt sich folglich, dass die Aussagetüchtigkeit aufgehoben ist.“ (Mohrbach, 2003, S 58).

Und selbst wenn es Betroffenen gelingen sollte, nach vielen Jahren Therapie zu integrieren, also keine DIS mehr zu haben, so wird ihnen auch das zum juristischen Verhängnis. Die Beschäftigung mit Erinnerungsinhalten und die Verarbeitung traumatischer Erfahrungen verändert die Erinnerung und macht sie juristisch als Personalbeweis i. d. R. unbrauchbar (Stang & Sachsse, 2007).

### *„In flagranti“*

Der andere Weg wird öfters auf Vernetzungstreffen und Tagungen diskutiert und gelegentlich auch in der Praxis beschritten (häufig allerdings eher als Kurzschlussreaktion). Betroffene, die noch „drin“ sind, also mehr oder weniger regelmäßig Täterkontakt haben, könnten doch direkt den Weg zu den Tätern öffnen... Grundsätzlich gehören Personenüberwachungen, Hausdurchsuchungen etc. zum polizeilichen Repertoire. Und natürlich liegt der Wunsch bzw. die Hoffnung nahe, durch Observation

der Betroffenen an kulturrelevanten Feiertagen endlich mal direkt in ein Ritual mit allen notwendigen Sachbeweisen zu platzen. Wer hat die Idee nicht schon gehabt (und sei es nur in nächtlichen Alpträumen oder dem Fernseh-Tatort „Abschaum“, inklusive fulminantem Happy End). Leider ist die praktische „Ausbeute“ viel ernüchternder. Die Observationen laufen ins Leere oder die Täter setzen gezielt Falschinformationen, um die Polizei in die Irre zu führen.

Kulte sorgen schon im Allgemeinen vor, dass nur sehr wenige an der Spitze der Hierarchie über juristisch verwertbares Wissen über Wege, Orte, Namen etc. verfügen. Wenn jemand „aus dem Ruder läuft“ (und z.B. Hilfe in einer Therapie sucht) werden die Sicherheitsmaßnahmen verstärkt. Hat eine Betroffene noch Täterkontakt und erstattet trotzdem Anzeige, so ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass täterloyale Innenpersonen (des inneren Systems dieser Betroffenen) den Tätern Bericht erstatten (müssen), so dass die Täter die geplanten Aktionen rechtzeitig abbrechen. Sicher ist auch denkbar und im Sinne der Rechtsgüterabwägung möglich (Rechtfertigender Notstand § 34 StGB, seit 2012 auch Bundeskinderschutzgesetz § 4), dass TherapeutenInnen und andere Professionelle und Personen des sozialen Umfeldes ohne Wissen der AussteigerInnen Anzeige erstatten und die Observation ohne deren Wissen stattfindet. Dies ist jedoch ethisch und fachlich äußerst fragwürdig. Eine Datenweitergabe ist in besonderen Fällen auch ohne Einwilligung bzw. gegen den Willen der Betroffenen möglich, es gilt aber der (auch im Datenschutz verankerte) Grundsatz, diese zumindest über den Schritt und die Gründe zu informieren. Eine Anzeige „hinter dem Rücken der Betroffenen“ kann das Vertrauensverhältnis nachhaltig zerstören, ihr schweren Schaden zufügen und/oder sie in erhöhte Gefahr bringen. Solange der staatliche Opferschutz im Allgemeinen und für Opfer Organisierter Ritualer Gewalt im Besonderen so mangelhaft sind, finde ich persönlich diesen Schritt derzeit nicht verantwortbar.

## Aktuelle Entwicklungen

Meines Erachtens ist neben dem Ausloten aller Möglichkeiten im Einzelfall (ohne den Betroffenen zu schaden) vor allem eine strukturelle, intensive interdisziplinäre Arbeit erforderlich, die weit über gelegentliches Zusammentreffen in offenen, zwei bis dreimal jährlich stattfindenden Arbeitskreisen oder Workshops auf Kongressen hinausgeht. Vorbild könnte das Thema Häusliche Gewalt sein. Auch hier gab es bis Ende der 1990er Jahre kaum Verurteilungen und die Gewalt wurde überwiegend als „Familienstreitigkeit“ in der Privatsphäre angesiedelt. Betroffene Frauen flüchteten in Frauenhäuser. Die dann über viele Jahre arbeitenden und wissenschaftlich begleiteten Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (BMFSFJ 2004b) haben als institutionalisierte interdisziplinäre Kooperationsbündnisse auf der strukturellen Ebene analysiert, welche spezifischen Unterstützungsangebote Opfer häuslicher Gewalt benötigen, welche Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene notwendig sind und was für Aufklärung und Fortbildung getan werden muss. Das Gewaltschutzgesetz und erweiterte polizeiliche Eingriffsbefugnisse, die Schaffung von proaktiv arbeitenden Interventionsstellen und Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen haben in den letzten 15 Jahren sichtbar zur Verbesserung beigetragen.

Es wäre auch wichtig, in der Aussagepsychologie und interdisziplinär eine sachliche Diskussion um die Erweiterung aussagepsychologischer Methoden und Kriterienkataloge entsprechend des sich weiter entwickelnden neurobiologischen und psychotraumatologischen Forschungsstandes und der besonderen Belange traumatisierter Menschen zu führen.

Möglich wäre auch, in konkreten Einzelfällen solche umfangreichen und qualifizierten Opferschutzmaßnahmen sicher zu stellen, dass eine Anzeige ohne Wissen der Betroffenen und mit nachfolgender Observation vertretbar

ist. Unabdingbar hierfür wäre die spezifische fachliche Qualifikation der Beteiligten, insbesondere Wissen über die Auswirkungen von Konditionierung und Programmierung.

Und es wird auch darauf ankommen, inwiefern unsere Gesellschaft – wir alle – sich für die Aufklärung über Organisierte Rituelle Gewalt und die Unterstützung der Betroffenen einzusetzen bereit sind. Aktuelle Parallelen lassen sich zur Aufklärung der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes ziehen. Immer wieder wird auch hier erstaunt gefragt, wie es möglich sein kann, dass „die netten Mörder“ ganz unauffällig und freundlich über viele Jahre in einer sächsischen Kleinstadt wohnten und sogar in der griechischen Taverne im Haus zum Ouzo vorbeikamen. Nach der Lektüre der mehreren tausend Seiten Ermittlungsakten zum NSU ergibt sich „das Bild eines bizarren Doppellebens [...]. Die Neonazis konnten ihren Nachbarn Normalität vorgaukeln, während sie gleichzeitig raubten und töteten. [...] Aus den Akten ergibt sich aber auch das Bild einer Terrorzelle, die zumindest in den letzten Jahren ein unverfroren offenes Leben führen konnte. [...] So unbegreiflich ihre Taten sind, so unbegreiflich ist auch, wie sie so lange unbehelligt in der Illegalität bleiben konnten.“ (Schmidt, 2012).

## Literatur

- Baphomet (2010). Konditionierung und Programmierung. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Rituelle Gewalt* (S. 153-167). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Becker, T. (2008). Organisierte und Rituelle Gewalt. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Trauma und Dissoziation* (S. 23-37). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Becker, T. (2010). Rituelle Gewalt: Was wir über Gewalt ausübende, ideologische Kulte, Täter und Täterstrukturen wissen – eine Betrachtung. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Rituelle Gewalt* (S. 105-134). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Becker, T., Karriker, W., Overkamp, B., & C. Rutz (2008). The Extreme Abuse Survey: Preliminary findings regarding dissociative identity disorder. In A. Sachs & G. Galton (Eds.), *Forensic aspects of dissociative identity disorder* (pp. 32-49). London: Karnac. Ergebnisse auch in deutscher Sprache verfügbar unter: <http://extreme-abuse-survey.net> (16.05.2012).
- Boa Junior, E. (1997). Timangane – über psychische Heilung ehemaliger Kindsoldaten. In *Medico International e.V. (Hrsg.), Schnelle Eingreiftruppe „Seele“: auf dem Weg in die therapeutische Weltgesellschaft; Texte für eine kritische „Trauma-Arbeit“* (S. 68-78). Frankfurt: Medico International e.V.
- Breitenbach, G. (2011). Innenansichten dissoziierter Welten extremer Gewalt. *Ware Mensch – die planvolle Spaltung der Persönlichkeit*. Kröning: Asanger.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2004a). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland -Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*. <http://www.bmfsfj.de> (14.05.2012)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2004b). *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung* Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). <http://www.bmfsfj.de> (14.05.2012).
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2010). *Streitsache Sexualdelikte. Frauen in der Gerechtigkeitslücke. Dokumentation des gleichnamigen Kongresses am 2.9.2010 in Berlin*. <http://www.frauen-gegen-gewalt.de> (21.04.2012)
- Deutscher Bundestag (1998). *Drucksache 13 / 10950: Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“*. Bonn: Bundesdruckerei.
- Finkelhor, D. (1991). *Nursery crimes-sexual abuse in day care*. In D. Core (Hrsg.), *Chasing Satan* (S.12). London: Gunter.
- Fliß, C. (2012, im Druck). *Programmierung der Nachfolgegeneration in Kulturen*. Trauma & Gewalt.
- Fliß, C. & Igney, C. (Hrsg.) (2008). *Handbuch Trauma und Dissoziation*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Fliß, C. & Igney, C. (Hrsg.) (2010). *Handbuch Rituelle Gewalt*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Fliß, C., Igney, C. & von Bracken, R. (2010). Zur Definition Rituelle Gewalt. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Rituelle Gewalt* (S. 11-16). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Igney, C. (2010). *Stand der Forschung in Deutschland*. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Rituelle Gewalt* (S. 67-104). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Gasch, U. (2011). *Der strafrechtliche Kontext*. In G.H. Seidler, H.J. Freyberger & A. Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie* (S. 721-734). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gasch, U. C. & Kress, Ch. P. (2011). *Sexualdelikte – eine kriminologische, juristische und psychotraumatologische Sicht*. In G.H. Seidler, H.J. Freyberger & A. Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie* (S. 413-431). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gast, U. Rodewald, F., Hofmann, A., Mattheß, H., Nijenhuis, E., Reddemann, L. & Emrich, H. M. (2006).

- Dissoziative Identitätsstörung – häufig fehldiagnostiziert. Deutsches Ärzteblatt 103 (47): A 3193-3200.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2011). Möglichkeiten und Grenzen der kriminalistischen und aussagepsychologischen Fallbearbeitung. In S.I.E. e.V. (Hrsg.), *Ritueller Gewalt. Vom Erkennen zum Handeln. Dokumentation der Tagung vom 6.11.2009 in Trier* (S. 317-331). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Hinkeldey, S. & Fischer, G. (2002). *Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung*. München: Ernst Reinhardt.
- Huber, M. (2011). *Viele sein. Ein Handbuch*. Paderborn: Junfermann
- Jagielski, W. (2010). *Wanderer der Nacht*. Berlin: Transit.
- Kelly, L., Seith, C. & Lovett, J. (2009). Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? – Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, London Metropolitan University, darin: Seith, C., Lovett, J., Kelly, L.: *Länderbericht Deutschland* [http://www.cwasu.org/publication\\_display.asp?pageid=PAPERS&type=1&pagekey=44&year=2009](http://www.cwasu.org/publication_display.asp?pageid=PAPERS&type=1&pagekey=44&year=2009) (21.4.2012)
- Kownatzki, R., Eilhardt, S., Hahn, B., Kownatzki, A., Fröhling, U., Huber, M., Rodewald, F., Gast, U., Arbeitsgruppe Ritueller Gewalt Ruhrgebiet Witten & Arbeitsgruppe Ritueller Gewalt der International Society for the Study of Dissoziation. (2011). *Ritueller Gewalt. Psychotherapeut*, DOI 10.1007/s00278-010-0786-z
- Liedl, A. & Knaevelsrud, Ch. (2011). Psychotraumatologische Folgen von Folter. In G.H. Seidler, H.J. Freyberger & A. Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psycho-traumatologie* (S. 519-527). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Lüderitz, S. (2005). Wenn die Seele im Grenzbereich von Vernichtung und Überleben zersplittert. Auswirkungen auf Behandlungskonzepte der Dissoziativen Identitätsstörung. Paderborn: Junfermann.
- Maltis, E. (2010). „Würdest du dich noch mal so entscheiden?“ – Über Grenzen und Chancen von Strafanzeigen. Erfahrungen mit polizeilichen Ermittlungen. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Ritueller Gewalt* (S. 413-441). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Mohrbrach, Ch. (2003). Zur Frage der Aussagefähigkeit bei der Diagnose „Dissoziative Identitätsstörung“. *Forum Praxis der Rechtspsychologie*, 13 (2), Dez. 2003: 354-359.
- MOSAİK (2012). *Handouts der Jahresfortbildung: Organisierte Ritueller Gewalt und Komplextrauma. Kompetenzstärkung für Begleitung/Beratung/Therapie, Fortbildungsgruppe MOSAİK*.
- Noblitt, R. & Perskin Noblitt, P. (Hrsg.) (2008). *Ritual Abuse in the Twenty-First Century: Psychological, Forensic, Social and Political Considerations*. Bandon: Robert D. Reed Publishers.
- Orth, U. (2002). Secondary victimization of crime victims by criminal proceedings. *Social Justice Research*, 15, 313-325.
- Paulus, M. (2010). Ritueller Gewalt – (k)ein Thema für die Polizei? Ritueller Gewalt unter besonderer Berücksichtigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Ritueller Gewalt* (S. 382-391). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Ross, C. A. (2000). *Bluebird: Deliberate creation of Multiple Personalities by psychiatrists*. Richardson: Manitou Communications.
- Sachs, A. & Galton, G. (Hrsg.) (2008). *Forensic Aspects of Dissociative Identity Disorder*. London: Karnac Books.
- Schramm, S. (2011). *Kinderabrichtung in Deutschland. Sozialpsychiatrische Informationen*, 41 (2), 38-42.
- Shaffer, R. E. & Cozolino, L. J. (1992). Adults who report Childhood Ritualistic Abuse. *Journal of Psychology & Theology*, 20 (3), 188-193.
- S.I.E. e.V. (2011). *Ritueller Gewalt. Vom Erkennen zum Handeln. Dokumentation der Tagung vom 6. November 2009 in Trier*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Schmidt, W. (2012). Die netten Mörder von Platz M80. *taz.DIE TAGESZEITUNG* 7/8./9. April 2012, S.3-4.
- Sironi, F. (1997). Kann man sich aus dem Griff des Folterers befreien? In *Medico International e.V. (Hrsg.), Schnelle Eingreiftruppe „Seele“: auf dem Weg in die therapeutische Weltgesellschaft; Texte für eine kritische „Trauma-Arbeit“* (S. 49-56). Frankfurt: Medico International e.V.
- Stang, K. & Sachsse, U. (2007). *Trauma und Justiz. Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen*. Stuttgart: Schattauer.
- Stichting Alternatief Beraad (2011). *Rapportage van een onderzoek. (vollständige Fassung auf Niederländisch)* [www.alternatiefberaad.nl](http://www.alternatiefberaad.nl), deutsche Übersetzung des Schlusskapitel auf [www.viefalt-info.de](http://www.viefalt-info.de) (21.4.2012)
- Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). *Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*, Dr. Christine Bergmann. <http://www.beauftragter-missbrauch.de> (05.05.2012).
- Von Bracken, R. (2010). *Unglaublich – aber wahr! Rechtliche Aspekte Ritueller Gewalt*. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Ritueller Gewalt* (S. 365-381). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Young, W. C., Sachs, R. G., Braun, B. G. & Watkins, R. T. (1991). Patients Reporting Ritual Abuse in Childhood: A Clinical Syndrome. Report of 37 Cases. *Child Abuse and Neglect*, 15, 181-189.



Claudia Igney  
Sozialwissenschaftlerin  
(M.A.)  
VIELFALT e.V.  
Postfach 10 06 02  
28006 Bremen  
Tel.: +49/421/7949434

E-Mail:  
[viefalt@viefalt-info.de](mailto:viefalt@viefalt-info.de)  
[www.viefalt-info.de](http://www.viefalt-info.de)